

Stellungnahmeformular
Einspruch gemäß VDE AR-N Abs. 4.3

Datum 02.08.2022	Stellungnahme zum Entwurf Korrekturfassung VDE-AR-N 4000 Ausgabe:2020-09-25 Übermittelt per email 08.07.2022	Projektnummer
---------------------	--	---------------

Name des Stellungnehmenden	Zeilennummer (z. B. 17)	Zu Abschnitt Nr. (z. B. 3.1)	Absatz, Bild, Tabelle (z. B. Bild 2)	Art des Einwandes (grundsätzl./ techn./redaktionell)	Einwand/Begründung	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkung der FNN-Geschäftsstelle
Dipl. Ing. Ralf Haselhu hn, DGS e.V.		Einleitung und 3. 3.1.	„...Die gemäß VDE-AR-N 4000 erarbeiteten VDE-Anwendungsregeln des FNN sind VDE-Anwendungsregeln im Sinne von VDE 0022, 6.1 [1]2.“	grundsätzlich grundsätzlich	Die vorliegende VDE-AR-N 4000 widerspricht der Norm VDE 0022: Da die Mitarbeiter der Projektgruppe für FNN-Anwendungsregeln nach Pkt. 3.1 vom Lenkungskreis des FNN (siehe Geschäftsordnung des FNN) eingesetzt werden, besteht keine ausreichende Berücksichtigung der Öffentlichkeit, des Verbraucherschutzes, der Vertreter der Erneuerbaren und der Interessen der Nutzer des Stromnetzes. Insbesondere Pkt. 2.3 der VDE 0022: „Die Art des Zustandekommens der im VDE-Vorschriftenwerk zusammengefassten Festlegungen mit der angemessenen Beteiligung aller betroffenen Fachkreise bei der Erarbeitung sowie auch Beteiligung der Öffentlichkeit...“, wird durch die VDE AR-N 4000 bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Lenkungskreise werden gemäß FNN-Geschäftsordnung gebildet: „Der FNN Vorstand legt Anzahl und Aufgabenfelder der Lenkungskreise fest. Er kann sie auch auflösen... Die Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Lenkungskreise werden vom FNN Vorstand auf drei Jahre berufen.“ Mitgliedern des FNN. Mitglieder des FNN bekommen nach §13 je 2.500 km Leitungslänge ein Stimmrecht. Alle FNN-Mitglieder können freiwillig zusätzliche Stimmrechte erwerben. Somit werden nur dem FNN	Entweder werden alle vom FNN erarbeiteten Regeln nur als FNN-Regeln publiziert und sind also privatwirtschaftliche Regeln. Eine Benennung als FNN/VDE-Anwendungsregeln war und ist dann insofern irreführend. Oder es werden VDE-Anwendungsregeln, dann darf die FNN-Geschäftsordnung bei der Erstellung der Anwendungsregel nicht gelten. Geeignete Mitarbeiter aus anderen betroffenen Normengremien und entsprechende betroffene Experten auch außerhalb des FNN müssen mitarbeiten und bekommen Stimmrechte. Die Projektgruppe muss insbesondere auch Belange des Verbraucherschutzes (Verbraucherzentrale, BdE, DGS, SFV etc.) und der regenerativen Stromerzeugern (BSW, BWE, BEE etc.) ausreichend berücksichtigen. Entsprechende Vertreter sind in die Projektgruppen prinzipiell aufzunehmen. Somit ist eine Projektgruppe von maximal 10 Mitarbeitern sicher nicht ausreichend. Der FNN-Lenkungskreis darf bei der Zusammensetzung der Projektgruppe keine maßgebliche Rolle spielen. Grundsätzlich sollte der FNN-Lenkungskreis eine organisierende und nicht führende Rolle spielen.	

Name des Stellungnehmenden	Zeilennummer (z. B. 17)	Zu Abschnitt Nr. (z. B. 3.1)	Absatz, Bild, Tabelle (z. B. Bild 2)	Art des Einwandes (grundsätzl./techn./redaktionell)	Einwand/Begründung	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkung der FNN-Geschäftsstelle
					genehme Mitarbeiter über den Lenkungskreis in einer Projektgruppe zur Bearbeitung einer FNN-Anwendungsregel berufen. Damit ist die Unabhängigkeit der Erstellung von technischen Regeln nicht gegeben. Die Interessen der Nutzer des Stromnetzes sind nicht ausreichend berücksichtigt. Das kann z.B. an den Anforderungen der FNN AR-N 4100 abgelesen werden. Die unzureichende Beteiligung der Fachöffentlichkeit kann z.B. an den Anforderungen der FNN AR-N 4100 „Technische Anschlussregeln Niederspannung“ abgelesen werden. Diese führten dazu, dass die Errichtung von Zählerschränken in den letzten Jahren über 200% auf 2.000 - 4.000 € für EFH gestiegen sind. Riesige Abmaße der Zählerschränke und diverse Anforderungen insbesondere wegen Digital- bzw. Smartzähler erforderten dieses angeblich. Zudem wird bei dem Bau einer PV-Anlage, Batteriespeicher oder Wärmepumpe etc. bei Bestandsgebäuden ein neuer Zählerschrank nach dieser AR angeblich notwendig.	Zudem muss überlegt werden, wie mit bestehenden FNN-Anwendungsregeln wie z.B. FNN AR 4100, 4105, 4110 etc. umgegangen wird, da diese damals nicht im demokratischen Prozess entstanden sind. Siehe das Beispiel FNN AR 4100 in der Begründung. Es kam dabei zu keiner Beteiligung der Vertreter des Verbraucherschutzes noch der erneuerbaren Energien. Bei der Erarbeitung der FNN AR 4105 hat kein Vertreter des Verbraucherschutzes mitgearbeitet. Vorschlag: Eine Überarbeitung der betreffenden FNN-Anwendungsregeln unter ausreichender Beteiligung von Vertretern der Verbraucherschutzverbände und Vertretern der Erneuerbaren Energien,	
		3.2	„Bei der Zusammensetzung der Projektgruppen ... angemessen beteiligt“ „...Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Lenkungskreis....“	grundsätzlich grundsätzlich	s.o. s.o.	Einfügen: „Bei der Zusammensetzung der Projektgruppen werden die von den Arbeitsergebnissen betroffenen Fachkreise, wie z. B. Netznutzer, Verbraucherschutzverbände, Messstellenbetreiber, Hersteller, Dienstleister, Netzbetreiber, Vertreter der Erneuerbaren Energien , Elektrohandwerk, Behörden und die Wissenschaft, angemessen beteiligt.“ „...Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Lenkungskreis....“ Satz streichen	

Name des Stellungnehmenden	Zeilennummer (z. B. 17)	Zu Abschnitt Nr. (z. B. 3.1)	Absatz, Bild, Tabelle (z. B. Bild 2)	Art des Einwandes (grundsätzl./techn./redaktionell)	Einwand/Begründung	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkung der FNN-Geschäftsstelle
			<p>„Die Anzahl der Mitglieder einer Projektgruppe soll in der Regel 10 nicht überschreiten.“</p> <p>„...Nur in Ausnahmefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des Vorsitzenden der Projektgruppe und der FNN-Geschäftsstelle für eine Sitzung einen Vertreter entsenden.“</p> <p>„Aus besonderem Anlass können Gäste mit Zustimmung des Vorsitzenden der Projektgruppe und der FNN-Geschäftsstelle zu einer Sitzung eingeladen werden.“</p>	<p>grundsätzlich</p> <p>grundsätzlich</p> <p>grundsätzlich</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>	<p>„Die Anzahl der Mitglieder einer Projektgruppe soll in der Regel 15 nicht überschreiten.“</p> <p>Ein Mitglied kann mit Zustimmung der Projektgruppe für eine Sitzung einen Vertreter entsenden.</p> <p>Aus besonderem Anlass können Gäste mit Zustimmung der Projektgruppe zu Sitzungen eingeladen werden.</p>	
		3.2 bzw 3.3 korr	<p>3.2 Projektgruppenvorsitz Sofern der zuständige Lenkungskreis auf eine Einsetzung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters der Projektgruppe verzichtet hat, ist von der Projektgruppe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ein Vorsitzender und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Der Vorsitzenden und die Stellvertreter sollen unterschiedliche Fachkreise vertreten.</p>	grundsätzlich	s.o.	<p>3.3 Projektgruppenvorsitz Sofern der zuständige Lenkungskreis auf eine Einsetzung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters der Projektgruppe verzichtet hat, ist Von der Projektgruppe sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ein Vorsitzender und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Streichen: Der Vorsitzenden und die Stellvertreter sollen unterschiedliche Fachkreise vertreten. Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreter vertreten die Projektgruppe unparteiisch.</p>	

